

6.4 Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv)

Unwesentliche Änderungen an Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm werden durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen.

Die Gasversorgung der BIOLNG-Anlage soll durch Anschluss an die Ferngasleitung Nr. 026 009 000 der Open Grid Europe GmbH (OGE), die auf dem bestehenden Betriebsgelände der OGE im Röthenbachtal mündet, erfolgen.

Die dafür erforderliche Anbohrung der Leitung stellt eine unwesentliche Änderung im Sinne des § 43 f EnWG dar. Die damit verbundene Anzeige wurde am 28.06.2023 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Die an die Anbohrung anschließende Gasleitung unterschreitet den Durchmesser von 300 mm und ist demnach nicht mehr von den Regelungen des EnWG betroffen.

Die auf Grund des § 49 Abs. 4 EnWG ergangene Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv) regelt u. a. die sicherheitstechnischen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Gashochdruckleitungen. Der Auslegungsdruck der Anbindungsleitung mit der zugehörigen Gasdruck-Mess-und-Regelanlage (GDMR) von der Fernleitung bis zur BIOLNG-Anlage beträgt mehr als 16 bar.

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv müssen Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind, den Anforderungen der §§ 3 und 4 der GasHDrLtGv entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.

Dem Stand der Technik wird entsprochen, wenn das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eingehalten wird.

Wer die Errichtung einer Gashochdruckleitung beabsichtigt, hat gemäß § 5 Absatz 1 GasHDrLtGv das Vorhaben rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist eine gutachterliche Äußerung eines zugelassenen und unabhängigen Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene

Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entsprechen.

Die zuständige Behörde kann das Vorhaben nach § 5 Abs. 2 GasHDrLtgV beanstanden, wenn die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entspricht.

Die Anzeige nach § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV für das Vorhaben „Anschluss der BIOLNG-Anlage“ wird der technischen Energieaufsichtsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie rechtzeitig vor der geplanten Errichtung zur Prüfung vorgelegt. Eine Vorabstimmung mit der Behörde hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches der GasHDrLtgV ist erfolgt. Der Geltungsbereich endet am Ausgangsflansch der GDMR als Schnittstelle zur eigentlichen BIOLNG-Anlage.

Für die Inbetriebnahme dieses Anlagenbestandteils ist § 6 GasHDrLtgV maßgeblich. Die Gashochdruckleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein anerkannter Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkung mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkung mit verbundenen Leitungen, festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und er hierüber eine „Vorabbescheinigung“ gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 GasHDrLtgV erteilt hat.

Darüber hinaus muss der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass er die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 3 GasHDrLtgV erfüllt.

Nach abschließender Prüfung erteilt der Sachverständige eine „Schlussbescheinigung“ nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasHDrLtgV. Diese enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV entspricht.

Die dann anschließende Betriebsphase dieses Anlagenteils unterliegt ebenfalls der GasHDrLtgV sowie den Vorschriften des DVGW.